

## **HUNDEHALTUNGSVERORDNUNG**

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Brand vom 9. November 2009 wird gemäß § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 i.d.g.F. zur Vermeidung von Verunreinigungen durch Hundekot auf Straßen und Gehwegen, auf öffentlichen Grünflächen, Spiel- und Sportplätzen sowie landwirtschaftlich genutzten Flächen im Gemeindegebiet von Brand sowie zur Vermeidung bzw. Beseitigung von Gefahren und Bedrohungen für Menschen und Sachen verordnet:

### **§ 1**

#### **Leinenzwang**

(1) Im Gemeindegebiet Brand sind Hunde außerhalb von Gebäuden und ausreichend eingefriedeten Grundflächen, an öffentlichen Orten wie z.B. Straßen, Plätzen, Kinderspielplätzen, Schul- und Kindergartenanlagen sowie auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen an der Leine zu führen. Damit soll die Beherrschung des Tieres jederzeit gewährleistet sein und Gefahren für Menschen und Sachen (z.B. Wild) abgewendet werden.

(2) Für die Einhaltung dieser Bestimmung haben der Hundehalter als auch der Führer des Hundes Sorge zu tragen.

### **§ 2**

#### **Ausnahme**

Ausgenommen vom Leinenzwang sind:

1. Diensthunde öffentlicher Dienststellen
2. Sanitätshunde
3. Hunde des Bergrettungsdienstes und Hirtenhunde während eines bestimmungsgemäßen Einsatzes.

### **§ 3**

#### **Hundekot**

(1) Hundehalter bzw. Personen, denen die Beaufsichtigung des Hundes obliegt, haben dafür Sorge zu tragen, dass Anlagen und Einrichtungen, insbesondere Straßen, Plätze, Gehwege, Kinderspielplätze, Schul- und Kindergartenanlagen sowie land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen durch Hunde nicht verunreinigt werden.

(2) Besitzer bzw. Personen, denen die Beaufsichtigung des Hundes obliegt, sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(3) Eine ordnungsgemäße Entsorgung liegt nur dann vor, wenn der Hundekot in einem Robidog-Säckchen bzw. einem anderen geeigneten Gefäß gesammelt und im Anschluss daran in einer Robidog-Stationen bzw. einem öffentlichen Abfallkorb bzw. in der Hausmülltonne entsorgt wird.

#### **§ 4 Strafbestimmungen**

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden von der Bezirksverwaltungsbehörde geahndet.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt mit 10. November 2009 in Kraft.

Der Bürgermeister:



Erich Schedler

Angeschlagen am: 11.11.2009  
Abgenommen am: 26.11.2009